

Dispensations-Reglement

SPB-Nr. 150-06/25

Ausgangslage / Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Vorgehensweise bei vorhersehbaren Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers, wofür die Eltern gemäss § 28 der Volksschulverordnung **rechtzeitig** ein Dispensationsgesuch zu stellen haben.

Die wesentliche gesetzliche Grundlage für die Bewilligung eines Dispensationsgesuches bildet § 29 der Volksschulverordnung.

Nicht von diesem Reglement betroffen sind die sogenannten Jokertage, für die es eine separate Regelung gibt. Wird eine Absenz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt, muss dafür kein Jokertag bezogen werden.

Zuständigkeiten:

Handelt es sich bei Dispensationen um einzelne Stunden, so werden diese von der Lehrperson bewilligt.

Für alle anderen Dispensationsgesuche ist die Schulleitung zuständig.

Vorgehen:

Für Dispensationsgesuche bis 3 Tage kann das Dispensationsformular ausgefüllt und an die zuständige Schulleitung gemailt werden.

Gesuche ab 4 Tagen sind schriftlich und mit ausführlicher Begründung ebenfalls der zuständigen Schulleitung einzureichen. Das Gesuch muss die Dauer der Absenz klar benennen sowie eine hinreichende Begründung im Sinne von § 29 Abs. 2 der Volksschulverordnung enthalten. Allfällige Unterlagen, die den beschriebenen Grund rechtfertigen bzw. beweisen (offizielle Bestätigung einer Amtsstelle, Ausschreibung, Anmeldebestätigung, Einladung usw.), sind dem Gesuch beizulegen.

Ein Dispensationsgesuch ist so früh wie möglich einzureichen, damit der zuständigen Stelle genügend Zeit für die Entscheidungsfindung bleibt.

Beurlaubte Schulkinder können zu angemessener Arbeit oder Nacharbeit verpflichtet werden.

[Formular Dispensationsgesuch.pdf](#)

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 30. Juni 2025 genehmigt (SPB-Nr. 150-06/25) und tritt per 1. August 2025 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente betreffend vorhersehbaren Absenzen.